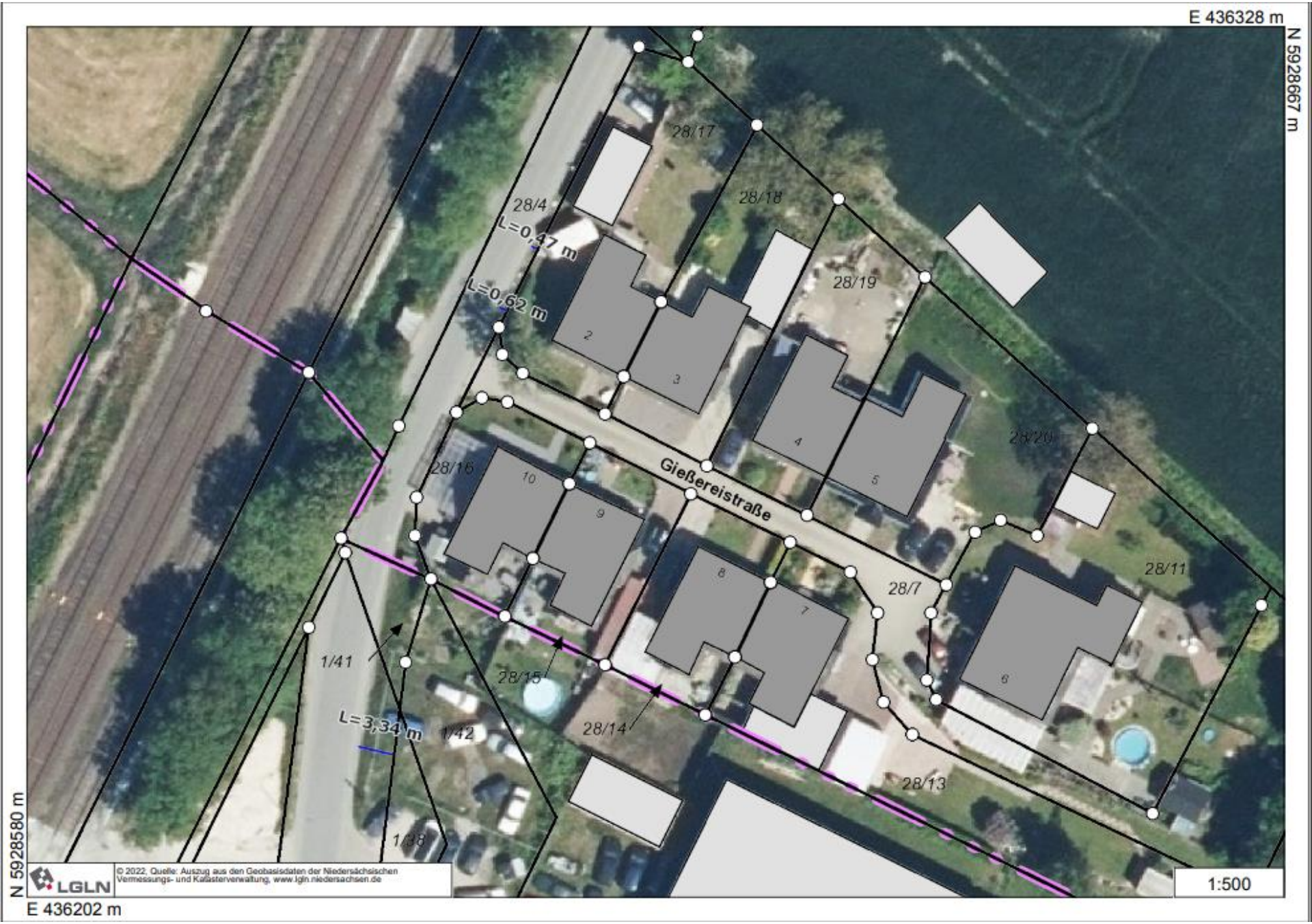
Anfrage Gehweg Gießereistraße 1-11



Anfrage Gehweg Gießereistraße 1-11

Am 26.11.21 ging in der Gemeinde Sande eine Anfrage zur **Erstellung eines Gehweges** für den Bereich in der Gießereistraße zwischen den Nummern 1 und 11 ein.

Dieser Abschnitt erstreckt sich in etwa auf **315 m** mit einer mittleren Straßenbreite von 5.70 m.

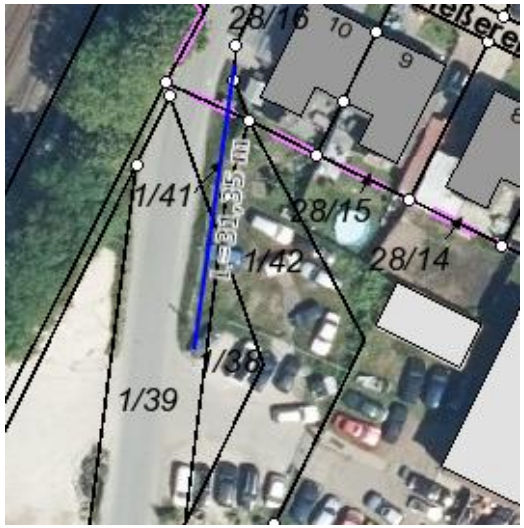

E 436328 m
N 5928667 m
28/17
28/18
28/4
L=0,47 m
L=0,62 m
28/19
2
3
4
5
28/20
28/16
10
9
Gießereistraße
28/11
28/7
8
7
6
1/41
28/15
L=3,34 m
1/42
28/14
28/13
1/38
N 5928580 m
E 436202 m
© 2022, Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, www.lgln.niedersachsen.de
LGLN
1:500

Anfrage Gehweg Gießereistraße 1-11



Blick Richtung Süden

Hier fehlt der Entwässerungsgraben – keine Versickerung möglich



Gießereistraße 11

Anfrage Gehweg Gießereistraße 1-11



Blick Richtung Süden

Auch hier fehlt der Entwässerungsgraben – außerdem müssten Einigungen mit den Anwohnern getroffen werden, da sich lediglich etwa 1 m auf Gemeindegrund befindet.



Gießereistraße 2 bis 10

Anfrage Gehweg Gießereistraße 1-11



Blick Richtung
Norden

Gießereistraße 2 - 10


E 436412 m
N 5928795 m
N 5928621 m
E 436160 m
31/1
31/2
33/1
30/1
L=117,61 m
30/2
21/5
Gänsedeichsweg
21/4
29/1
28/17
28/18
28/19
L=0,47 m
L=0,62 m
3
4
28/20
29/2
Gießer
© 2022, Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, www.lgln.niedersachsen.de
LGLN
1:1.000

Anfrage Gehweg Gießereistraße 1-11

Blickrichtung Norden



Gießereistraße zwischen 1 und 2

Anfrage Gehweg Gießereistraße 1-11



Blick Richtung Norden



Blickrichtung Osten

Gießereistraße zwischen 2 und 1

Anfrage Gehweg Gießereistraße 1-11

Blickrichtung Norden
Abfallendes Gelände





Gießereistraße zwischen 1 und 2

Anfrage Gehweg Gießereistraße 1-11



Blickrichtung Norden



Gießereistraße 1

Anfrage Gehweg Gießereistraße 1-11

Blickrichtung Süden



Gießereistraße 1

Anfrage Gehweg Gießereistraße 1-11

Wie breit müssen Gehwege sein?

Planung soll grundsätzlich mit dem Regelmaß von 2,50m Breite erfolgen.

Die veraltete Vorgabe eines Mindestmaßes von 1,50 Meter existiert schon lange nicht mehr - weder im aktuellen Regelwerk noch in der Straßenverkehrs-Ordnung und der entsprechenden Verwaltungsvorschrift. Auf diese alte Vorschrift muss in diesem Fall zurückgegriffen werden.

Gehweg mit Bord?

Wenn Ja: Entwässerung über einen Rinne zusätzliche Kosten

Wenn Nein: Abtrennung über Trennstreifen (durchgezogenen Linie Blockstreifen) -> Schwerlastverkehr wird den befestigten Streifen befahren

Laut „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen“ **RAL 4.2.2** braucht es außerorts mindestens einen **1,75 m Sicherheitstrennstreifen** (s. Anlage)

Im Bereich zwischen Hausnr. 1 und 2 muss der Graben verschwenkt werden, um einen Gehweg zu erhalten.

Dazu muss sowohl die UWB also auch die UNB mit einbezogen werden**.**

Anfrage Gehweg Gießereistraße 1-11

Kostenschätzung

117 m x 350 € /lfm = 40.950 €

(Gehweg/Bord/Rückenstütze/ Rinne plus Grabenverschwenkung)

198 m x 300 lfm = 59.400 €

(Gehweg/Bord/ Rinne)

Gesamtkosten = 100.350 €

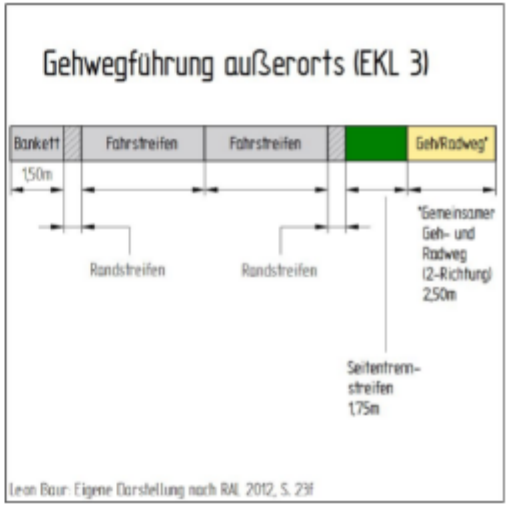
Fazit: Hier würde also ein sehr teurer Gehweg gebaut, bei dem viele Kompromisse eingegangen werden müssten.

Anlage

Welche Regelungen bezüglich Führung und Breite der Fußwege gelten außerorts?

Alle zweistreifig ausgeführten Landstraßen erfordern eine gesonderte Führung des Fußverkehrs, in der Regel zusammen mit dem Radverkehr als Geh- und Radweg. Lediglich auf einbahnigen Straßen, die dem Nahverkehr dienen, ist eine gesonderte Führung des Fuß- (und des Rad-) Verkehrs nur in Ausnahmefällen üblich, z.B. aufgrund der Zusammensetzung des Verkehrs (hoher Schüleranteil) oder der herausragenden Netzfunktion der Straße im Fuß-/Radverkehrsnetz (RAL, 3.3).

Gemeinsame Geh- und Radwege sind bei Zweirichtungsverkehr mit mindestens 2,50 Meter Breite auszugestalten. Der Sicherheitsraum zwischen Geh- und Radweg und Fahrbahn beträgt 1,75 Meter (RAL, 4.2.2.). Werden außerorts Fußwege angelegt, ist ein Trennstreifen zur Fahrbahn von mindestens 1,00 Meter Breite herzustellen (EFA, 5.2.). Liegt der Geh- und Radweg außerhalb des Entwässerungsbereichs, beträgt sein seitlicher Sicherheitsraum 0,50 Meter (RAL, 4.2.2).



Darstellung: Leon Baur, FUSS e.V.
(zum Vergrößern: Rechtsklick - Grafik anzeigen)

Bei Landstraßen auf Brücken ist, sofern Geh- und Radwege vorgesehen sind, zwischen dem Fahrzeug-Rückhaltesystem (beispielsweise in Form von Schutzplanken) und dem Bauwerksgeländer eine Breite von 3,00 Meter (2,50 m + 2 x 0,25 Sicherheitsbereich) erforderlich. Andernfalls ist ein 0,75 Meter breiter Notgehweg auszubilden (RAL, 4.6.).

Die Lage des Geh- und Radweges ist so zu wählen, dass Radfahrer durch den Kfz-Verkehr nicht unzumutbar geblendet werden (RAL, 4.2.4.).